

„Nicht erreichbar“

O - ein Sammler von Oldtimern - hatte sich bei A - einem Autohändler - wegen eines speziellen Porsches 911 erkundigt. A sagte zu, sich für O umzuhören. Tatsächlich findet er am 18.1.2010 einen passenden Wagen auf dem Gelände des Autohändlers B. Dieser bietet ihm den Wagen zu einem Preis von 16.000 € an und gewährt ihm eine Woche Bedenkzeit.

Am selben Tag schaut sich auch der O auf dem Hof des B um. Als er den Porsche 911 erblickt, macht er dem B sofort das Angebot, diesen für 18.000 € zu kaufen. B lehnt dies unter dem Hinweis ab, er habe den Wagen bereits reserviert. O solle in den nächsten Tagen noch einmal wiederkommen. B ärgert sich, dass er den Wagen bereits dem A angeboten hat und hofft, dass dieser sein Angebot nicht annehmen wird.

Tags darauf, am 19.1.2010, steht jedoch der Briefträger im Büro des B. Der möchte ihm einen Brief des A zustellen. Da der Brief von A nicht ausreichend frankiert wurde, verlangt der Briefträger ein Nachporto. Weil der B richtigerweise vermutet, der Brief enthalte die Annahme seines Kaufangebotes, lehnt er die Zahlung des Nachportos ab.

Als der A am 21.1.2010 den Brief aufgrund der unzureichenden Frankierung zurückerhält, schickt er dem B, der unter seiner Fax-Adresse am Rechtsverkehr teilnimmt, unverzüglich ein Telefax, in dem er das Angebot des B annimmt. Vorsorglich hatte der B jedoch das Papier aus seinem Fax-Gerät entfernt, um zu verhindern, dass er das Fax des A erhält.

Am Morgen des 26.1.2010 meldet sich der O telefonisch bei B. B teilt dem O mit, dass der Porsche noch zum Verkauf stehe. O erklärt darauf hin dem B, er werde seinen 17-jährigen Neffen Z schicken, der eine Ausbildung zum KfZ-Mechaniker macht und der den Wagen begutachten und den Kauf unter Dach und Fach bringen werde. Als der O den Z hierum bittet, erklärt sich dieser auch dazu bereit. Da Z aber ein gutes Geschäft wittert, beschließt er, den Wagen selbst zu erwerben. Er fährt zu B und einigt sich mit diesem. Hierbei erklärt der Z nicht ausdrücklich, dass er als Vertreter des O handelt. Z erkennt aber, dass ihn der B für den Vertreter des O hält. Der Wagen verbleibt zunächst auch bei B.



Frage 1: Ist zwischen A und B ein Kaufvertrag zu Stande gekommen?

Frage 2: Kann O gegen B einen vertraglichen Anspruch geltend machen?